Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 29.04.2017

Artikel 1

1. Die §§ 1 bis 4 werden durch die folgenden neuen §§ 1 bis 4 ersetzt:

§ 1 Meldepflicht

(1) Verpflichtet, sich bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu melden, sind

1. Mitglieder dieser Kammer,

2. Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes, wenn sie ihren Beruf in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben,

3. psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Vertrag gleichgestellten Staat angehören oder als Staatsangehörige eines Drittstaates wegen besonderer Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind, wenn sie ihren Beruf in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben.

(2) Ihrer Meldepflicht nachzukommen haben Kammermitglieder innerhalb eines Monats, die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen innerhalb von fünf Tagen jeweils nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen.

§ 2 Erstmeldung

[1]Die meldepflichtigen Personen erstatten ihre erste Meldung nach Aufnahme ihrer psychotherapeutischen Berufstätigkeit in Niedersachsen, indem sie den von der Kammer eingeführten und auf ihrer Internetseite bereitgestellten Meldebogen ausfüllen und der Kammer zuleiten. [2]Sie haben ihre Meldung unter Angabe von Ort und Tag zu unterschreiben.

§ 3 Änderungsmeldung, Abmeldung

[1]Ändern sich Umstände, die nach § 5 in der Meldung anzugeben sind, so hat die meldepflichtige Person dies innerhalb der in § 1 Abs. 2 geregelten Frist der Kammer schriftlich mitzuteilen. [2]Gibt eine meldepflichtige Person ihre psychotherapeutische Berufstätigkeit in Niedersachsen nicht nur vorübergehend auf oder zieht sie aus Niedersachsen fort, so hat sie dies innerhalb der Fristen nach § 1 Abs. 2 der Kammer anzuzeigen. [3]§ 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Meldung über eine einheitliche Stelle und in elektronischer Form

[1]Erstmeldungen, Änderungsmeldungen und Abmeldungen nach den §§ 2 und 3 können der Kammer über einen einheitlichen Ansprechpartner sowie auch elektronisch übermittelt werden. [2]Elektronische Meldungen bedürfen einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Telefonnummer“ ein Komma und das Wort „E-Mail-Adresse“ eingefügt.

b) nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. ihre Berufshaftpflichtversicherung.“

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

3. § 6 erhält folgende Fassung.

(1) Die meldepflichtige Person hat Ihre Befugnis zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5) und ihre Berufshaftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) zugleich mit ihrer Meldung, im Falle einer Änderung dieser Umstände zugleich mit der Änderungsmeldung, nachzuweisen.

(2) [1]Die Kammer kann verlangen, dass die Approbation oder die Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) durch Vorlage der Originalurkunde oder einer amtlich beglaubigten Abschrift oder Kopie nachgewiesen wird.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.

Hannover, den 14.06.2017

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen